

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG F197.1

Infrastruktur, Außenanlagen

Am Versicherungsgrundstück gelten auf Erstes Risiko versichert:

Oberflächenbefestigungen wie Asphaltierungen, Pflasterungen und dgl., Grundstückseinfriedungen, Antennenanlagen, Firmenschilder, Fahnenstangen, Beleuchtungskörper, Markisen.

Ersatzwert ist der Neuwert gem. Art. 7 der AFB der vom Schaden betroffenen Sachen.

Werden Bäume oder Sträucher bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses zerstört oder so beschädigt, daß eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Aufarbeitung, Vorbereitung der Pflanzstelle und Neupflanzung mit Setzlingen - maximal ATS 5.000,--(EUR 363,36) pro Pflanze inkl. Nebenarbeit.

Die Entschädigung ist pro Schadenereignis mit der auf der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.